



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

### Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht  
Abteilungsleitung - P 1  
Steckelhörn 12  
20457 Hamburg  
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese  
Zimmer 603  
E-Mail [arnd.reese@personalamt.hamburg.de](mailto:arnd.reese@personalamt.hamburg.de)  
Az.: P 1

23. Dezember 2021

### Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

**59. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO); hier: Änderung bei der Maskenpflicht (§ 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), Änderung der Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr (§ 10a Abs. 2a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)**

<b>Betroffener Personenkreis</b>	Dienststellen, Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Auszubildende und andere Beschäftigte
<b>Wesentlicher Inhalt</b>	Information über die 59. Änderungsverordnung zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO; hier: <ul style="list-style-type: none"><li>• Änderung zur Maskenpflicht (Empfehlung, FFP2-Masken oder Masken mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard zu tragen),</li><li>• Einordnung in den Kontext der <a href="#">SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (§ 2 Corona-ArbSchV)</a></li><li>• Änderung der Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr.</li></ul>
<b>Bezug</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• HmbGVBl. 2021, S. 917, 924 ff. (s. <b>Anlage</b>)</li><li>• <a href="#">Rundschreiben v. 28. Januar 2021</a></li><li>• <a href="#">Rundschreiben v. 01. Juli 2021</a></li><li>• <a href="#">Rundschreiben v. 17. Dezember 2021 (Hmb-SARS-CoV-2-EindämmungsVO)</a></li></ul>

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen  
U1 Meißberg



## I. Anlass

Die 59. Verordnung zur Änderung der Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO wurde heute (23. Dezember 2021) verkündet (vgl. HmbGVBl. 2021, S. 917, 924 ff., s. **Anlage**). Sie tritt am **24. Dezember 2021** in Kraft. Das Personalamt nimmt dies gemeinsam mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD) insbesondere zum Anlass, die Dienststellen über die darin enthaltende Änderung zur Maskenpflicht (§ 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) und die Auswirkungen auf den Dienstbetrieb zu informieren (siehe unter II.1.). Darüber hinaus wird auf eine Anpassung der Regelung in § 10 Abs. 2a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr) hingewiesen (siehe unter II.2.).

## II. Aktuelle Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

### 1. Änderung der Regelung zur Maskenpflicht (§ 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Neben der Konkretisierung in § 8 Abs. 1a S. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu den Schutzmasken

„mit *technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2*“ - **neu: ohne Ausatemventil**

wird **Absatz 3** der Regelung neu gefasst:

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Neufassung (ab 24. Dezember 2021)</u></b>
(3) Soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen in dieser Verordnung nicht vorgeschrieben ist, wird das Tragen einer solchen empfohlen.	„(3) <b>Das Tragen einer FFP2-Maske oder einer sonstigen Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard wird empfohlen.</b> “

In der Begründung (HmbGVBl. 2021, S. 917, 924, 939) wird hierzu ausgeführt:

„(...) Des Weiteren wird *klargestellt, dass Masken mit Ausatemventil unzulässig sind. In Absatz 3 wird im Einklang mit der Ersten Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 vom 19. Dezember 2021 generell das Tragen einer FFP2-Maske oder einer sonstigen Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard empfohlen.*“

Zur Einordnung:

- a) Diese Neuregelung findet auf alle in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthaltenen Bereiche, für die eine Maskenpflicht besteht, Anwendung. Im Hinblick auf die Dienststellen und deren Beschäftigte wird insoweit insbesondere auf folgende Regelungen hingewiesen<sup>1</sup>:
- Allgemeine Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten (§ 10a Abs. 1 u. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
  - Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
  - Hochschulen und Prüfungsämter (§ 22 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).
- b) Es handelt sich um eine Empfehlung, nicht um eine (wechselseitige) Verpflichtung. Weder können Beschäftigte unmittelbar zum Tragen einer entsprechenden Schutzmaske verpflichtet werden, noch können sie ihrerseits daraus Ansprüche auf Bereitstellung entsprechender Masken ableiten. Dennoch sollten die Dienststellen, die bisherige Praxis überprüfen und ggf. entsprechend dieser neuen Leitlinie anpassen.
- c) Die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO regelt aus Gründen des Infektionsschutzes den Einsatz und die Anforderungen an die zu tragenden Masken. Daneben regelt die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung \(Corona-ArbSchV\)](#) die Voraussetzungen, unter denen der Arbeitgeber / Dienstherr den Beschäftigten aus Gründen des Arbeitsschutzes u.a. Masken zur Verfügung stellen muss.<sup>2</sup> Insoweit heißt es in [§ 2 Corona-ArbSchV](#) (Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept) in Absatz 2:
- „Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.“*
- d) Bislang sind Personalamt und AMD davon ausgegangen, dass Atemschutzmasken (FFP2 oder technisch vergleichbares oder höheres Schutzniveau) als Teil der persönlichen Schutzausrüstung grundsätzlich nur bei besonders infektionsgefährdeten Tätigkeiten erforderlich sein können (vgl. [Rundschreiben v. 28. Januar 2021, Seite 8](#)).

---

<sup>1</sup> Keine abschließende Aufzählung, die Dienststellen werden gebeten, im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit ggf. weitere Anwendungsbereiche zu überprüfen.

<sup>2</sup> Vgl. zur grundsätzlichen Einordnung auch: § 10a Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie [Rundschreiben v. 01. Juli 2021, S. 2, 3](#)

Die infektionsschutzrechtliche Neujustierung in § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sollte seitens der Dienststellen zum Anlass genommen werden, bestehende Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf einen erweiterten Einsatz von Atemschutzmasken zu überprüfen (gemäß [§ 1 Abs. 3 Corona-ArbSchV](#) u.a. unter Berücksichtigung der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#); dort insbesondere Nr. 4.2.13.).

Zur Verwendung von FFP2-Atemschutzmasken gibt der **AMD** folgende Hinweise:

- ✓ Atemschutzmasken mit einem erhöhten Atemwiderstand, wie zum Beispiel bei FFP2-Masken, gleichwertigen oder technisch höherwertigeren Atemschutzmasken, können für die tragenden Personen eine Belastung darstellen. Eine gute Orientierung zu Maskentragzeiten und ggf. erforderliche Tragepausen bei den **überwiegend genutzten FFP2-Masken** bietet eine Studie des Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung aus dem Juni 2021. Die Studie hat ergeben, dass eine **FFP2-Atemschutzmaske bei leichter bis moderater Arbeitsschwere mindestens vier Stunden** getragen werden kann, ohne dass ungünstige Auswirkungen auf die Gesundheit befürchtet werden müssen.
- ✓ Bei FFP2-Atemschutzmasken ist es besonders wichtig darauf zu achten, dass diese enganliegend getragen werden. Nur so ist sichergestellt, dass möglichst wenig Luft an den Rändern vorbeiströmt und der maximale Eigenschutz gewährleistet ist. Bei Durchfeuchtung ist die Maske zu wechseln, da durch die Feuchtigkeit der Atemwiderstand der Maske ansteigt und gleichzeitig die Schutzwirkung nachlässt.
- ✓ **In den Tragezeitpausen ist es z.B. möglich, die Arbeit unter Verwendung einer medizinischen Gesichtsmaske fortzusetzen.** Medizinische Gesichtsmasken (sog. „OP-Masken“) dienen zwar vorwiegend dem Fremdschutz. Allerdings können medizinische Gesichtsmasken bei enganliegendem Sitz auch dem Träger der Maske einen gewissen Eigenschutz bieten.
- ✓ Die maximale Tragezeit für eine medizinische Gesichtsmaske sollte maximal die Dauer einer Arbeitsschicht umfassen. Bei Durchfeuchtung und/oder Kontamination sollen auch diese Masken gewechselt werden.

## 2. Änderung der Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr (§ 10a Abs. 2a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Mit [Rundschreiben v. 17. Dezember 2021 \(Hmb-SARS-CoV-2-EindämmungsVO\)](#) hat das Personalamt über die seit dem 20. Dezember 2021 geltende Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr in § 10a Abs. 2a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO informiert. Aktuell werden die Ausnahmeregelungen zu der darin normierten 3-G-Regelung für den Publikumsverkehr erweitert (vgl. Katalog in § 10a Abs. 2a S. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) sowie durch einen neuen Satz 5 konkretisiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Wortlaut und die Begründung verwiesen (HmbGVBl. 2021, S. 917, 924, 940).

### **III. Abschließende Hinweise**

Bitte informieren Sie die intern verantwortlichen Stellen, die Personalräte sowie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach [funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de](mailto:funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de) zur Verfügung. Die Beschäftigten sollten jeweils intern gebeten werden, ihre Fragen an die Personalabteilungen zu richten.

Dieses Rundschreiben wird möglichst zeitnah auch im Profikanal zur Verfügung gestellt.

gez. Arnd Reese

gez. Michael Prehn